

§ 2

Alle Bestimmungen in Betriebsordnungen und Befähigungsvorschriften für Eisenbahn und Straßenbahn werden außer Kraft gesetzt, soweit sie dieser Verordnung widersprechen.

§ 3

Der Minister für Verkehr erläßt Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

I.V. Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium für Verkehr

Prof. Dr. Reingruber

Minister

Verordnung

**über die Be- und Entladung von Transportraum
der Deutschen Reichsbahn.**

Vom 30. November 1950

Auf Grund des § 20 Abs. 11 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950, das zweite Jahr des Zweijahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 41) wird zum Zwecke der besseren Ausnutzung des Transportraums der Deutschen Reichsbahn folgendes verordnet:

§ 1

(1) Verlader und Empfänger von solchen Gütern, die mit Transportraum der Deutschen Reichsbahn befördert werden, sind verpflichtet, die Be- und Entladung des Transportraums ohne Verzug in Angriff zu nehmen und innerhalb der auf Grund des § 79 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) durch Aushang bei den Güterabfertigungen bekanntzugebenden Fristen zu beenden.

(2) Die Be- und Entladeverpflichtung besteht in gleicher Weise für alle 24 Stunden des Tages.

(3) Sonn- und Feiertage sind den Werktagen in bezug auf die Be- und Entladeverpflichtung gleichgestellt/

(4) Ausgenommen von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 sind bezüglich der Beladung Industriezweige oder Betriebe, die an Sonn- und Feiertagen nicht arbeiten und deren laufender Ausstoß normalerweise direkt verladen wird, weil eine Zwischenlagerung volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist.

(5) Das Ministerium für Verkehr erläßt im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik und unter Beteiligung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Ausführungsbestimmungen zur näheren Festlegung der im Abs. 4 bezeichneten Industriezweige oder Betriebe.

§ 2

Die Be- und Entladeverpflichtungen gelten nicht für den 1. und 8. Mai, den ersten Oster-, Pfingst- und

Weihnachtsfeiertag sowie für den 7. Oktober. Am 24. Dezember besteht die Verpflichtung lediglich bis 16.00 Uhr.

§ 3

Die Deutsche Reichsbahn ist berechtigt, bei nicht gleichmäßiger Verteilung der Bestellungen auf die Kalendertage den für werktägliche Beladung bestellten Transportraum auch an dem nächstfolgenden Sonn- oder Feiertag zu stellen, sofern für den Verlater gemäß § 1 Verladeverpflichtung besteht.

§ 4

Denjenigen Verladern, die beharrlich die Sonn- und Feiertagsbeladung umgehen, wird das Transportraumkontingent bei der Deutschen Reichsbahn insoweit gekürzt, als es an Sonn- und Feiertagen nicht genutzt wurde.

§ 5

(1) Die Bereitstellung von Transportraum zur Beladung an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit ist durch die Deutsche Reichsbahn vorher anzukündigen. Als Nachtzeit gilt die Zeit zwischen 18 und 6 Uhr des nachfolgenden Tages; an Tagen, die einem Sonn- oder Feiertag voraufgehen, beginnt sie bereits um 14 Uhr.

(2) Die Bereitstellung von Transportraum während der Nachtzeit ist mindestens 2 Stunden vor Beginn der Nachtzeit voranzukündigen.

(3) Die Vorankündigung von Transportraum, der zur Beladung an Sonn- und Feiertagen bestimmt ist, muß so rechtzeitig erfolgen, daß der Verlater die notwendigen Vorbereitungen treffen kann. Diese Vorankündigungsfristen werden gestaffelt unter Berücksichtigung der Größe des Verladebetriebes und der Höhe seines Transportraumkontingents.

(4) Außer der Vorankündigung erhält der Verlater eine endgültige Benachrichtigung über die Bereitstellung des Transportraums mindestens 2 Stunden vor der Bereitstellung.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß auch für die Entladung. Sofern die Deutsche Reichsbahn nicht in der Lage ist, die vorgesehenen Fristen einzuhalten, werden die Empfänger des Transportraums von der Verpflichtung zur Entladung während der Nachtzeit und während der Sonn- und Feiertage befreit.

§ 6

Die Ladefristen zählen bei Werkzustellungen des Transportraums vom Zeitpunkt der Bereitstellung ab. Bei Be- und Entladung auf Güterbahnhöfen wird eine Frist für die Anfahrt von 2 Stunden zugeschlagen, wenn der Verlater bzw. Empfänger seinen Sitz innerhalb einer Entfernungszone von 5 km hat. Die Anfahrsfrist verlängert sich für jede weiteren 5 km um je 1 Stunde bis zur Höchstgrenze von 5 Stunden.

§ 7

Um die Erfüllung der im § 1 festgelegten Be- und Entladeverpflichtungen zu erleichtern und zu gewährleisten, sind Be- und Entladegemeinschaften einzurichten.

§ 8

Das Ministerium für Verkehr erläßt im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik und unter Beteiligung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die erforderlichen Durchführungsbestimmungen